

SO_GERICHTE VSBES.2016.318 vom 31. Oktober 2016

SO Obergericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.318

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.318 du 31 octobre 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.318 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 2

2.1 Am 16. November 2015 liess die Beschwerdeführerin bei der zuständigen AHV-Zweigstelle das Anmeldeformular zum Bezug von Ergänzungsleistungen sowie verschiedene Belege einreichen (AK-Nr. 1, 3).

2.2 Die AHV-Zweigstelle forderte die Beschwerdeführerin am 25. November 2015 auf, weitere Belege einzureichen (AK-Nr. 3, S. 9). Am 6. Januar 2016 stellte der Vertreter der Beschwerdeführerin der AHV-Zweigstelle verschiedene Unterlagen zu (AK-Nr. 3, S. 11); diese teilte ihm am 11. Januar 2016 mit, die eingereichten Belege reichten nicht aus, um den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu prüfen. Es würden hierzu zwingend weitere Unterlagen benötigt (AK-Nr. 3, S. 13).

2.3 Am 21. Januar 2016 kam die AHV-Zweigstelle dem Gesuch des Vertreters der Beschwerdeführerin nach und erstreckte die Frist zur Einreichung der angeforderten Belege bis 18. Februar 2016. Sie fügte an, im Unterlassungsfall werde auf die Neuanmeldung vom 17. November 2015 nicht eingetreten (AK-Nr. 3, S. 15 f.). Mit Zuschrift vom 17. Februar 2016 gab der Vertreter der Beschwerdeführerin weitere Unterlagen zu den Akten (AK-Nr. 3, S. 18 f.).

3. Mit Verfügung vom 25. Februar 2016 trat die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend Beschwerdegegnerin) auf die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur IV-Rente nicht ein. Zur Begründung wurde erklärt, die Beschwerdeführerin habe es trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Gemeindegewalt und die Beschwerdegegnerin unterlassen, die verlangten Belege (vgl. Aufzählung) einzureichen (AK-Nr. 14).

E. 4

4.1 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Leistungen nach dem 2. Kapitel des ELG anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]).

4.2 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, die die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 ■ 6 erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 ELG). Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben aufgrund von Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) haben.

4.3 Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung wird durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht. Artikel 67 Absatz 1 AHVV ist sinngemäss anwendbar (Art.

20 Abs. 1 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]).

4.4 Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 ELG). Wird die Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung (Art. 22 Abs. 1 ELV).

4.5 Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen. Bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ELG) anzurechnen (Art. 23 Abs. 1 und 3 ELV).

4.6 Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Mündlich erteilte Auskünfte sind schriftlich festzuhalten (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunftspflichtigen in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 5

5.1 In der Beschwerde wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin im Wesentlichen vor, deren Vorgehen entspreche nicht den Anforderungen an das gesetzliche Mahn- und Bedenkzeitverfahren. Einerseits hätte die Beschwerdegegnerin (nicht die Zweigstelle) die Mahnung aussprechen müssen. Andererseits sei die Formulierung der AHV-Zweigstelle im Brief vom 21. Januar 2016 unklar. Im Weiteren hätten weder die AHV-Zweigstelle noch die Beschwerdegegnerin auf den Antrag der Beschwerdeführerin vom 17. Februar 2016 reagiert, die fehlenden Unterlagen direkt bei ihrem Ehemann einzufordern. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin die ausstehenden Unterlagen im Verlauf des Einspracheverfahrens, mithin innert der sechsmonatigen Verwirkungsfrist (ab dem IV-Entscheid) zur Einreichung eines EL-Gesuchs, eingereicht. Im Übrigen könne von einer verweigerten Mitwirkung keine Rede sein. Zudem müssten die Auskunftspflichtigen schuldhaft verletzt sein. Schliesslich habe im vorliegenden Fall ein gewichtiger Teil der Auskünfte durch Drittpersonen erteilt werden müssen (A.S. 14 ff.).

5.2 Demgegenüber hat die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 16. Dezember 2016 vorgebracht, der «Einwand des Antrags gemäss dem Schreiben vom 17. Februar 2016» sei unbehelflich. Wenn die versicherte Person oder andere leistungsbeanspruchende Personen rechtlich vertreten seien, seien die Verfügungen und Mitteilungen dem Vertreter zuzustellen. Dass die EL-Anmeldung erst am 16. März 2016 hätte eingereicht werden können, sei irrelevant. Im Übrigen seien die Akten in diesem Zeitpunkt nicht komplett gewesen. Für alles Weitere werde auf die Begründung im

angefochtenen Entscheid verwiesen (A.S. 39 f.).

E. 6

Januar 2015 (recte: 2016) gab der Vertreter der Beschwerdeführerin bei der AHV-Zweigstelle verschiedene Unterlagen zu den Akten (AK-Nr. 3, S. 11 f.).

7.3 Am 11. Januar 2016 teilte die AHV-Zweigstelle dem Vertreter der Beschwerdeführerin mit, die eingereichten Unterlagen reichten noch immer nicht aus. Sie benötige zwingend noch folgende Unterlagen, die bis 26. Januar 2016 einzureichen seien (AK-Nr. 3, S. 13):

Einen Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen bei unbenutztem Fristablauf enthielt auch dieses Schreiben nicht.

7.4 Auf telefonisches Gesuch hin verlängerte die AHV-Zweigstelle mit Schreiben vom 21. Januar 2016 (AK-Nr. 3 S. 15 f.) die Frist zur Einreichung der fehlenden Unterlagen bis 18. Februar 2016. Die im Schreiben vom 11. Januar 2016 (E. II. 7.3 hiervor) genannten Dokumente wurden erneut einzeln aufgezählt. Angefügt wurde der folgende Hinweis: «ACHTUNG: Sollten Sie die oben angesetzte Frist nicht einhalten, wird die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn auf die Neuanschuldung vom 17. November 2015 nicht eintreten.»

7.5 Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 (AK-Nr. 3, S. 18 f.) liess die Beschwerdeführerin eine Reihe von Unterlagen einreichen. Gleichzeitig liess sie erklären, sie habe die von ihrem Ehemann B. ___ eingeforderten Unterlagen nicht einholen können. Sie und ihr Ehemann befänden sich in einem Scheidungsverfahren. Die Unterlagen seien an die Rechtsanwältin des Ehemanns weitergeleitet, aber von dieser noch nicht retourniert worden. Die Beschwerdeführerin ersuche daher die Beschwerdegegnerin, die noch geforderten Unterlagen direkt beim Ehemann einzufordern. Falls noch weitere Unterlagen fehlen sollten, werde um Mitteilung gebeten.

7.6 Am 22. Februar 2016 hielt die AHV-Zweigstelle in einer internen Aktennotiz fest, die Frist per 18. Februar 2016 sei zwar eingehalten worden. Allerdings fehlten nach wie vor noch folgende Unterlagen (AK-Nr. 3, S. 20):

7.7 Mit Verfügung vom 25. Februar 2016 (AK-Nr. 14) trat die Beschwerdegegnerin auf die EL-Anmeldung der Beschwerdeführerin nicht ein. Zur Begründung erklärte sie, die Beschwerdeführerin habe es trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Gemeindezweigstelle und die Beschwerdegegnerin unterlassen, einige der verlangten Belege (vgl. E. II 7.6 hiervor) einzureichen. In diesem Zeitpunkt lagen der Beschwerdegegnerin aufgrund der vorliegenden Akten namentlich folgende, durch die Beschwerdeführerin im Verlauf des Verwaltungsverfahrens eingereichte und hier entscheidrelevante Unterlagen vor:

7.8 Nach dem Erlass der Verfügung vom 25. Februar 2016 liess die Beschwerdeführerin am 30. August 2016 noch folgende Unterlagen zu den Akten geben (AK-Nr. 24, 25, 27):

Ab diesem Zeitpunkt fehlten noch folgende, durch die AHV-Zweigstelle bzw. die Beschwerdegegnerin angeforderte Belege (AK-Nr. 3, S. 9, 13 und 15):

E. 8

8.1 Die Beschwerdeführerin stützt ihren Nichteintretensentscheid vom 25. Februar 2016 auf den vorstehend zitierten (E. II. 4.6) Art. 43 Abs. 3 ATSG. Ein darauf gestützter

Nichteintretensentscheid setzt in formeller Hinsicht voraus, dass die betroffene Person gemahnt und auf die drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wurde, wobei ihr eine angemessene Bedenkfrist eingeräumt wurde. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin bzw. der AHV-Zweigstelle wird diesen Anforderungen gerecht: Der Beschwerdeführerin wurde mehrmals Frist gesetzt, um die jeweils noch fehlenden Unterlagen einzureichen. Das Schreiben vom 21. Januar 2016, mit dem die bereits zuvor verlängerte Frist nochmals bis 18. Februar 2016 erstreckt wurde, enthielt den ausdrücklichen, durch die Einleitung mit «ACHTUNG» hervorgehobenen Hinweis, die Beschwerdegegnerin werde auf die Beschwerde nicht eintreten, falls bei Ablauf der Frist immer noch Belege fehlen sollten. Dass die Androhung von der Zweigstelle ausging, schadet nichts. Die Zweigstelle nimmt die Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen entgegen (§ 83 kantonales Sozialgesetz, BGS 831.1) und sorgt anschliessend für die Vollständigkeit der Unterlagen. In diesem Zusammenhang sind ihre Handlungen der Beschwerdegegnerin zuzurechnen.

8.2 Steht somit fest, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt zu prüfen, ob es auch inhaltlich korrekt war, auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten. Ein Vorgehen nach Art. 43 Abs. 3 ATSG setzt voraus, dass die nicht gelieferten Auskünfte für die Beurteilung des Anspruchs erforderlich sind (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; E. II. 4.6 hiervor). Trifft dies zu, sieht die erwähnte Bestimmung zwei Möglichkeiten vor: Entweder einen Nichteintretensentscheid oder einen Entscheid aufgrund der Akten. Ein Entscheid aufgrund der Akten geht vor. Namentlich ist ein Nichteintreten unzulässig, wenn sich der Sachverhalt ohne grössere Schwierigkeiten anderweitig ermitteln lässt (Ueli Kieser: ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2016, Art. 43 N 100). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Verletzung der Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht nur massgebend ist, wenn sie auf die versicherte Person zurückgeht. Wird die Auskunft beispielsweise durch einen behandelnden Arzt nicht erteilt, kann dies nicht zu einem Vorgehen gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG führen. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber eine Anfrage unbeantwortet lässt. In solchen Fällen ist mittels sonstiger Abklärungsmassnahmen anzustreben, den massgebenden Sachverhalt zu erstellen (Kieser, a.a.O., Art. 43 N 90).

E. 8.3

8.3.1 In der Nichteintretensverfügung vom 25. Februar 2016 führte die Beschwerdegegnerin an, es fehlten die folgenden, die Beschwerdeführerin persönlich betreffenden Unterlagen (AK-Nr. 14):

Das Fehlen dieser Belege rechtfertigt es nun allerdings nicht, auf das Leistungsgesuch für den gesamten Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Mai 2013 nicht einzutreten: Die Steuerveranlagungen können zwar für die Anspruchsbeurteilung relevant sein. Wie dem Gericht aus anderen Fällen bekannt ist, kann die Beschwerdegegnerin jedoch die Steuerdaten bei den Steuerbehörden erhältlich machen. Es handelt sich somit um Sachverhaltselemente, die sich ohne grössere Schwierigkeiten anderweitig ermitteln lassen (vgl. E. II. 8.2.1 hiervor). Die Krankenkassenpolice 2008 und 2009 sind für die Höhe der Ergänzungsleistung nicht direkt relevant, da in die Berechnung der entsprechende Pauschalbetrag einzusetzen ist (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG). Soweit ihnen anderweitige Bedeutung zukommt (etwa für die Identifikation des Krankenversicherers, an welchen die Prämie gegebenenfalls auszurichten ist), kann einer entsprechenden Unklarheit begegnet werden, indem die darauf entfallende Zahlung zurückbehalten wird. Die Höhe der Mietkosten ist zwar relevant. Sie ist aber für die Zeit ab 1. April 2009 dokumentiert, so dass das Fehlen entsprechender Angaben nur für den Zeitraum bis 31. März 2009 einen

Nichteintretensentscheid rechtfertigen kann. Dasselbe gilt für die Vermögensbelege per 31. Dezember 2007, die den Anspruch im Jahr 2008 beeinflussen, aber nicht jenen für die Folgejahre. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Nichteintretensverfügung vom 25. Februar 2016 und der sie bestätigende, hier angefochtene Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2016 nur für den vergleichsweise kurzen Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. März 2009 mit dem Fehlen von Unterlagen begründen, die die Beschwerdeführerin selbst betreffen.

8.3.2 Insoweit ist allerdings von einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht auszugehen. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, sie habe sich Ende 2015 und Anfang 2016 in einem Zustand befunden, der ihre Handlungsfähigkeit in Frage gestellt habe, verfängt in diesem Zusammenhang nicht. Auch das Arztzeugnis von Dr. med. F.____ vom 21. Oktober 2015 (Beschwerdebeilage 3) stützt diese These nicht. Laut Dr. med. F.____ leidet die Beschwerdeführerin an Ängsten (insbesondere vor dem Noch-Ehemann) und zeigt ein appellatives, eher impulsives Verhalten. Es ist aber nicht ersichtlich, warum und inwiefern die Beschwerdeführerin daran gehindert gewesen sein sollte, konkret die erwähnten Unterlagen einzureichen, während es ihr möglich war, eine ganze Reihe anderer Dokumente fristgerecht respektive innert erstreckter Frist zu beschaffen. Es kommt hinzu, dass Dr. med. F.____ von einer offenbar schon länger bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgeht, während der Beschwerdeführerin im IV-Verfahren lediglich eine halbe Rente zugesprochen wurde (die Befristung per 31. Mai 2013 wurde mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. September 2017 [VSBES.2015.260] aufgehoben). Die Schwere der von Dr. med. F.____ attestierten und als seit 2013 unverändert bezeichneten Einschränkung wurde demnach im IV-Verfahren nicht vollumfänglich bestätigt. Nicht relevant ist in diesem Sinn auch die sechsmonatige Frist zur Einreichung eines EL-Gesuchs nach rückwirkender Zusprache einer IV-Rente (Art. 22 Abs. 1 ELV; E. II. 4.4 hiervor)). Die Existenz dieser Frist bedeutet nicht, dass die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht im Fall einer früher erfolgten Anmeldung erst sechs Monate nach der IV-Rentenverfügung gelten würde.

8.3.3 Zusammenfassend war es somit in Bezug auf die Zeit von August 2008 bis März 2009 korrekt, dass die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsgesuch vom 16. November 2015 nicht eingetreten ist, weil ihr zu dessen Beurteilung unerlässliche Angaben, nämlich insbesondere jene über die Höhe des damaligen Mietzinses, fehlten. Damit waren die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach Art. 43 Abs. 3 ATSG erfüllt und ein Entscheid aufgrund der Akten nicht möglich. Dagegen lässt sich der Nichteintretensentscheid für die Zeit ab 1. April 2009 nicht damit begründen, dass die Beschwerdeführerin sie selbst betreffende Unterlagen nicht eingereicht habe.

8.4 Gesondert zu betrachten ist der Vorwurf, die Beschwerdeführerin habe Unterlagen, die ihren Ehemann B.____ betreffen, nicht fristgerecht eingereicht.

8.4.1 In der Mahnung mit Androhung vom 21. Januar 2016 (AK-Nr. 3 S. 15 f.) verlangte die Beschwerdegegnerin auch eine Reihe von Unterlagen des Ehemanns der Beschwerdeführerin. Wie dargelegt, kann grundsätzlich nur ein Fehlverhalten der versicherten Person selbst zu einem Vorgehen nach Art. 43 Abs. 3 ATSG führen. Allerdings umfasst die Mitwirkungspflicht auch eine Verpflichtung der versicherten Person, sich um Angaben des Ehepartners zu bemühen und diesen aufzufordern, sie einzureichen. Bei «normalen» Verhältnissen in einer ungetrennten Ehe wird eine Sanktionierung wegen Verletzung der Auskunfts- oder Mitwirkungsverweigerung infrage kommen, wenn den

Ehegatten betreffende Dokumente nicht eingereicht werden, ohne dass entsprechende Hindernisse zumindest glaubhaft gemacht werden. Befindet sich ein Ehepaar in einem kontrovers geführten Scheidungsverfahren, ist der Zugriff auf Dokumente des Ehepartners jedoch naturgemäss erschwert. Unter dem Aspekt der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht kann von der versicherten Person daher zwar verlangt werden, dass sie nachdrücklich auf die Herausgabe der benötigten Unterlagen hinwirkt. Eine Verantwortung für das Ergebnis dieser Bemühungen in dem Sinne, dass der EL-Anspruch automatisch verfällt, wenn der Ehegatte sich weigert, die verlangten Papiere herauszugeben, ist jedoch abzulehnen.

8.4.2 Die Beschwerdeführerin liess bereits im Verwaltungsverfahren geltend machen, sie habe bei ihrem Ehemann respektive dessen Anwältin im Scheidungsverfahren rechtzeitig vor dem Ablauf der bis 16. Februar 2016 laufenden Einreichungsfrist die Zustellung der von der Beschwerdegegnerin eingeforderten Unterlagen verlangt; diese seien aber erst mit erheblicher Verzögerung geliefert worden. Durch die im Beschwerdeverfahren eingereichten Urkunden (Beschwerdebeilagen 6 und 7) ist mit hinreichender (überwiegender) Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Rechtsanwältin, die die Beschwerdeführerin im Scheidungsverfahren vertrat, mit Schreiben vom 27. Januar 2016 an die Gegenanwältin gelangte und diese bat, «die Angelegenheit» direkt mit dem Vertreter der Beschwerdeführerin im EL-Verfahren zu erledigen. Ebenso ist als überwiegend wahrscheinlich anzusehen, dass es sich bei der angesprochenen «Angelegenheit» um die von der Beschwerdegegnerin verlangten, den Ehemann betreffenden Unterlagen handelte. Dass dieser vor dem Ablauf der am 16. Februar 2016 endenden Frist im Besitz der durch ihn auszufüllenden Formulare war, ergibt sich auch daraus, dass er diese bereits am 9. Februar 2016 unterzeichnete (vgl. AK-Nr. 24 S. 2 f.). Weiter lässt die im Beschwerdeverfahren eingereichte Urkunde 7 (mit dem Vermerk «Fragebogen Ausgleichskasse») darauf schliessen, dass der Ehemann die Dokumente dem Vertreter der Beschwerdeführerin erst am 4. Juli 2016 zukommen liess. Auch wenn gewisse Restunsicherheiten über die genauen Abläufe verbleiben, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Ende Januar 2016 an den Ehemann gelangte und ihn nachdrücklich darum ersuchte, ihr innerhalb der bis 16. Februar 2016 laufenden Frist die von der Beschwerdegegnerin verlangten Unterlagen zukommen zu lassen. Der Ehemann unterzeichnete denn auch die durch ihn auszufüllenden Formulare bereits am 9. Februar 2016. In der Folge verzögerte sich jedoch offenbar die Beschaffung der weiteren Unterlagen, so dass diese erst im Juli 2016 der Beschwerdeführerin zugestellt wurden, wobei einige der in der Aufzählung der Beschwerdegegnerin genannten Papiere auch weiterhin fehlten.

8.4.3 Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Ausbleiben der ihren Ehemann betreffenden Unterlagen keine Verletzung der Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflicht angelastet werden. Das Fehlen dieser Papiere bildet daher keine Grundlage für die Nichteintretensverfügung vom 25. Februar 2016 und den sie bestätigenden Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2016. Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet.

8.5. Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid in Bezug auf den EL-Anspruch insoweit zu bestätigen, als die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsgesuch für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. März 2009 zu Recht nicht eingetreten ist. Dagegen ist der Einspracheentscheid aufzuheben, soweit die Beschwerdegegnerin auch für den Zeitraum ab 1. April 2009 nicht auf das Gesuch eingetreten ist. Die Sache ist an die

Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über den materiellen EL-Anspruch ab diesem Datum neu entscheide. Vorgängig wird sie versuchen müssen, allfällige noch fehlende, für die Anspruchsbeurteilung notwendige Angaben zu beschaffen. Sollten sich Unterlagen, die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs unerlässlich sind, trotz entsprechender Bemühungen nicht beibringen lassen, wäre ein materieller Entscheid aufgrund der Akten zu fällen; dieser könnte gegebenenfalls auf Verneinung eines EL-Anspruchs wegen Beweislosigkeit (kein hinreichender Bedürftigkeitsnachweis) lauten.

9. Zusammenfassend ist die Beschwerde in Bezug auf die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung im Einspracheverfahren abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Soweit mit dem Einspracheentscheid das Nichteintreten auf das Leistungsgesuch vom 16. November 2015 bestätigt worden ist, ist die Beschwerde teilweise ■ für die Zeit ab 1. April 2009 ■ gutzuheissen. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den EL-Anspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit ab 1. April 2009 materiell prüfe und allfällige in diesem Zusammenhang noch notwendige Abklärungen durchführe.

E. 10

10.1 Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die das Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemisst und festsetzt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt über den Verweis in § 58 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.11) im Verfahren vor dem Versicherungsgericht die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Es ist somit (gemäss Art. 96 ZPO und § 15 kantonales Einführungsgesetz zur schweizerischen Zivilprozessordnung (BGS 221.2) der kantonale Gebührentarif (GT, BGS 615.11) anwendbar; dieser regelt die Parteientschädigung in § 161 in Verbindung mit § 160 Abs. 2.

10.2 Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht in seiner Kostennote vom 27. September 2017 einen Zeitaufwand von 10,52 Stundengeltend, was bei einem Stundenansatz von CHF 240.00 einem Honorar (inkl. Auslagen und MwSt) von insgesamt CHF 2'863.50 entspricht (A.S. 52 f.). Der geltend gemachte Aufwand enthält allerdings auch Kanzleiarbeit, die im Stundenansatz eines Anwalts inbegriffen und daher nicht separat zu entschädigen ist. Bei nicht eindeutig bezeichneten Positionen (wie «Brief an Klient») geht das Gericht praxismässig von Orientierungskopien oder sonstigem Kanzleiaufwand aus. Vorliegend entfallen auf Positionen, die als Kanzleiaufwand zu qualifizieren oder bereits entschädigt worden sind (dazu gehören auch die Verhandlung vom 27. September 2017 und die entsprechende Hin- und Rückfahrt, da der entsprechende Aufwand bereits Teil der Parteientschädigung im IV-Verfahren VSBES.2015.260 bildete), insgesamt 2,52 Stunden. Folglich ist im Rahmen einer vollen Parteientschädigung ein Zeitaufwand von acht Stunden zu entschädigen.

11. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Demnach wird erkannt:

1. Soweit sich die Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung für das Einspracheverfahren richtet, wird sie abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Soweit sich die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid auf die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen richtet, wird sie teilweise gutgeheissen. Der Einspracheentscheid wird aufgehoben, soweit er den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab 1. April 2009 betrifft. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen vorgehe und über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungsleistungen ab 1. April 2009 neu entscheide.

3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 2'145.00 zu bezahlen.

4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Häfliger

E. 10.1

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die das Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemisst und festsetzt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt über den Verweis in § 58 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.11) im Verfahren vor dem Versicherungsgericht die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Es ist somit (gemäss Art. 96 ZPO und § 15 kantonales Einführungsgesetz zur schweizerischen Zivilprozessordnung (BGS 221.2) der kantonale Gebührentarif (GT, BGS 615.11) anwendbar; dieser regelt die Parteientschädigung in § 161 in Verbindung mit § 160 Abs. 2.

E. 10.2

Der Vertreter der Beschwerdeführer in macht in seiner Kostennote vom 27. September 2017 einen Zeitaufwand von 10,52 Stunden geltend, was bei einem Stundenansatz von CHF 240.00 einem Honorar (inkl. Auslagen und MwSt) von insgesamt CHF 2'863.50 entspricht (A.S. 52 f.). Der geltend gemachte Aufwand enthält allerdings auch Kanzleiarbeit, die im Stundenansatz eines Anwalts inbegriffen und daher nicht separat zu entschädigen ist. Bei nicht eindeutig bezeichneten Positionen (wie «Brief an Klient») geht das Gericht praxisgemäss von Orientierungskopien oder sonstigem Kanzleiaufwand aus. Vorliegend entfallen auf Positionen, die als Kanzleiaufwand zu qualifizieren oder bereits entschädigt worden sind (dazu gehören auch die Verhandlung vom 27. September 2017 und die entsprechende Hin- und Rückfahrt, da der entsprechende Aufwand bereits Teil der Parteientschädigung im IV-Verfahren VSBES.2015.260 bildete), insgesamt 2,52 Stunden.

Folglich ist im Rahmen einer vollen Parteientschädigung ein Zeitaufwand von acht Stunden zu entschädigen. 10.3 Bei bloss teilweise Obsiegen einer Partei rechtfertigt ein «Überklagen» nach der in Rentenangelegenheiten ergangenen Rechtsprechung eine Reduktion der Parteientschädigung nur, wenn das ziffernmässig bestimmte Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat (BGE 117 V 401 E. 2c S. 407). Bei Streitigkeiten um die Höhe einer Invalidenrente darf die Parteientschädigung daher nicht allein deswegen reduziert werden, weil der Beschwerde führenden Person nicht die beantragte ganze oder höhere Rente, sondern eine geringere Teilrente zugesprochen wird (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2010 vom 16. November 2010 E. 4.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_471/2007 vom 1. Februar 2008 E. 3.2 mit Hinweisen); analoges muss auch hier gelten. Die Frage der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren, bei der die Beschwerdeführerin unterliegt, hat den Aufwand ihres Vertreters nicht beeinflusst, enthält doch die Beschwerdeschrift, wie bereits erwähnt, keine Ausführungen zu diesem Punkt. Der Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. März 2009 wurde nicht gesondert thematisiert und hat sich somit ebenfalls nicht auf den Prozessaufwand ausgewirkt. Der Beschwerdeführerin ist somit eine volle Parteientschädigung auf der Basis eines Aufwandes von acht Stunden zuzusprechen. Mit dem geltend gemachten Stundenansatz von CHF 240.00 ergibt sich ein Honorar von CHF 1'920.00. Die geltend gemachten Auslagen von insgesamt CHF 126.60 sind in Beachtung von § 158 Abs. 5 GT – für Fotokopien werden 50 Rappen pro Stück vergütet – sowie mit Blick auf bereits entschädigten Aufwand (vgl. E II 10.2 hiervoor [Fahrspesen]) zu kürzen bzw. auf CHF 65.90 festzusetzen. Mit der Mehrwertsteuer von 8 % resultiert eine Parteientschädigung von CHF 2'145.00, die durch die Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Mit der Zusprechung der vollen Parteientschädigung wird die bewilligte unentgeltliche Verbeiständung gegenstandslos. 11. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.